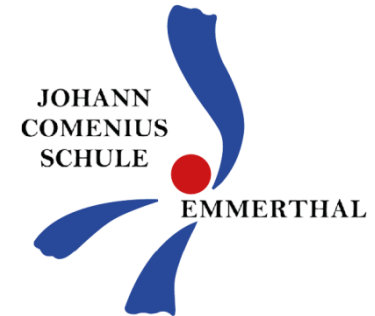


Info



Zur Bekämpfung des Corona-Virus gilt seit dem 22.09.2021 in Niedersachsen die „Niedersächsische Absonderungsverordnung“.

Sie regelt landeseinheitlich das Vorgehen bei Verdacht auf Covid 19 durch positive Schnell- oder PCR-Tests.

Aus dieser Verordnung ergeben sich für Schule und Elternhäuser veränderte oder neue Pflichten.

Mit dieser Info können wir Ihnen nur einen ersten Überblick geben. Bitte informieren Sie sich auch über die Presse oder das Internet.

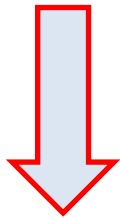
1



Schüler(in)

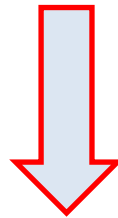
Morgendlicher Selbsttest **POSITIV**
- was nun?

Ihre/eure Pflichten nach den neuen Vorschriften

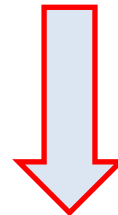


**sofortige
Absonderung
aller im
Haushalt
lebenden
Personen***

***Ausnahmen
siehe Folie 3**



Schule benachrichtigen



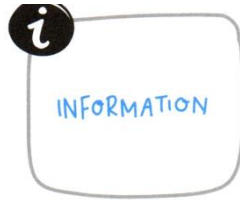
**Gesundheitsamt
informieren**



PCR-Test



**Liste mit Kontaktpersonen
für das Gesundheitsamt
anfertigen**



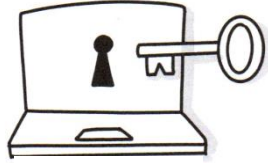
Schulspezifische Empfehlungen und Informationen

Wir empfehlen Ihnen, im Falle eines positiven Schnelltests in der Familie, zunächst alle Ihre Schul- und Kita-Kinder zuhause zu behalten bzw. alle von Ihren Kindern besuchten Schulen und Kitas umgehend telefonisch zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Für Schüler aus dem Landkreis Holzminden ist das dortige Kreis-Gesundheitsamt zuständig.

Schülerinnen und Schüler sind für die Dauer der Absonderung im Distanzlernen. Bitte nehmen Sie zu Beginn der Absonderung Kontakt mit der Klassenleitung auf.

Nach Absonderungen testet sich das Kind/der Jugendliche vor dem ersten Schulbesuch.



**Was bedeutet die „Absonderung“ ?
Wer ist betroffen?**

Was bedeutet Absonderung?

- **Zuhause bleiben (=die Wohnung/das Haus grundsätzlich nicht verlassen)**
- **Keine Besuche oder sozialen Kontakte**
- **Benachrichtigung von Schule und Gesundheitsamt sicherstellen**

Wer muss sich absondern?

- **Alle Personen mit positiven Schnelltest**
- **Bei positiven PCR-Test alle Mitbewohner der Wohnung (=alle dort wohnenden Familienmitglieder)**
- **Enge Kontaktpersonen – diese werden vom Gesundheitsamt festgelegt***
- **in Schulen in der Regel die direkten Sitznachbarn***

***Ausnahme: Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome**

4



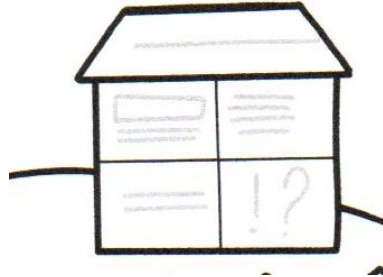
Wie lange dauert die „Absonderung“ ?
Wie lässt sie sich verkürzen?

Nachweislich Infizierte verbleiben 14 Tage in der Absonderung nach POSITIVEN PCR-Test. Infizierte mit Symptomen müssen dabei 48 h symptomfrei sein. Grundsätzlich endet die Absonderung von engen Kontaktpersonen automatisch nach zehn Tagen, wenn es keine Hinweise auf eine Infektion gibt.

Wie lässt sich die Absonderung verkürzen ?

- Nach fünf Tagen durch NEGATIVEN PCR-Test
- Nach sieben Tagen durch NEGATIVEN Schnelltest
- Schülerinnen und Schüler bei Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt nach fünf Tagen durch NEGATIVEN Antigen-Schnelltest in Teststelle (falls das Kind symptomfrei ist)

Wichtig: mit Selbsttests kann nicht verkürzt werden!



**Was macht die Schule zum Schutz vor Corona
Was tut die Schule bei Infektionen und Verdachtsfällen?**

Infektionsschutzmaßnahmen der Schule

- Weiterhin regelmäßiges Testen der Schüler
- Nach den Herbstferien zunächst tägliches Testen, danach wieder 3x/Woche

Wichtig: Geimpfte und genesene Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte werden nicht mehr getestet!

Was geschieht bei Infektionen und Verdachtsfällen?

- Übermittlung der Klassenlisten und Sitzpläne an das Gesundheitsamt
- Ist das Gesundheitsamt nicht erreichbar, so legt die Schulleitung fest, wer sich durch Distanzlernen in die Absonderung begibt